

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Unkenbach

vom 09. Juni 2026

Der Gemeinderat Unkenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.08.2017 außer Kraft.

Unkenbach, den 09. Juni 2026
gez. Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 09. Juni 2026

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 290,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 290,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte
an Berechtigte nach Ziff. 1 | 290,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesengrabstätte | 360,00 € |
| 4. Zuschlag für die Pflege einer Wiesengrabstätte | 180,00 € |
| 5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung
ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch
eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung | 290,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 580,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 290,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach Ziff. 1 für | |
| a) eine Urnen-Familiengrabstätten | 580,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 290,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts
nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen
je Jahr für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 1/30 des Grundbetrages |
| b) jede weitere Grabstätte | 1/30 des Grundbetrages |
| 4. Wiederverleihung des Nutzungsrechts
nach Ablauf der Nutzungszeit
nach Ziff. 1 und 2 für | |
| a) eine Doppelgrabstätte | 580,00 € |
| b) jede weitere Grabstätte | 290,00 €. |

5. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. je Grabstelle | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = Kostenersatz |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | = Kostenersatz |
| 2. je Urnengrabstelle | = Kostenersatz |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Nutzung der Leichenhalle und deren Reinigung anlässlich einer Beerdigung wird eine Pauschale von	100,00 €
berechnet.	
Wird die Kühlvitrine zur Aufbewahrung genutzt, werden pro Tag	10,00 €
berechnet.	

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

§ 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 10.06.2026
gez.
Michael Cullmann
Bürgermeister